



# Die Reichthandlung.



**Dorpat.**

Druck von C. Mattiesen.

1884.

Gegen den Druck dieser „Beicht-handlung“ ist von Seiten des Livlän-  
dischen Evangelisch-Lutherischen Consistorii nach vorgängiger Durchsicht der-  
selben nichts einzuwenden.

St. Marien in Dorpat 1884, August 15.

Im Namen und Auftrage des Consistorii:

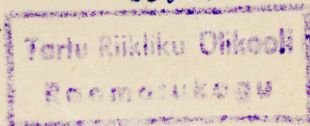
Nr. 1464.

A. S. Willigerode, Consistorialrath

Дозволено цензурою. — Дерптъ, 18. Августа 1884 г.

Est. A - 11 227

Est. A



17747

## Die Beichtthandlung.

---

Die, von mir, im Auftrage des Committés verfaßten Formulare für die Beichtthandlung, wie wir diese, je nach den Umständen, entweder, als Sonnabendvesper oder Sonntagsmatutin, außerhalb des Hauptgottesdienstes haben, oder, als integrierenden Theil desselben, innerhalb seines Verlaufes, kann ich meinen Committenten nicht übergeben, ohne zuvor die Grundsätze darzulegen, welche mir bei meiner Arbeit in der einen oder andern Weise maafgebend gewesen sind.

Was wir in den Aussprüchen der heiligen Schrift Matth. 16, 19 und 18, 18, wie Joh. 20, 22 und 23 über die Schlüssel des Himmelreiches vom Herrn gethan und gesagt vor uns haben, giebt uns keinerlei Berechtigung dazu, das, vom Herrn seiner Kirche eingestiftete Amt, sofern es das der Schlüssel ist, von demselben, als dem des Wortes und Sacramentes, zu unterscheiden, oder ihm, als dem Amte der Schlüssel, eine Machtvollkommenheit ertheilt zu sehen, welche es, als das Amt am Worte und Sacramente, nicht auch schon hätte. In dem, dort Gethanen und Gesagten haben wir vielmehr die Zusage und Versicherung, daß das Amt, das Wort verkündend und das Sacrament spendend, oder Buße und Sündenvergebung predigend und versiegelnd, das Werk des Herrn wirken und im Himmel ebenso giltig sein werde, wie auf Erden. Haben wir doch an der Spitze der genannten Stellen den Herrn, als den verklärten Sühner der Sünde und Ueberwinder des Todes, vor uns, der das Alte vergehen und das Neue erstehen gemacht hat, und darum nun, mit seinen Jüngern

handelnd und redend, ihnen heiligen, von Sünde und Tod freien und befreienden Geist einhaucht, und den Frieden, den er gemacht hat, in jedes Haus und jede Stadt tragen heißt, die sich ihnen, als seinen Boten, öffniet, sobald sie den Parakleten empfangen haben werden. Was er aber hiemit giebt, bindet er keineswegs an diese oder jene Person innerhalb seiner Kirche, sondern vielmehr an diese in ihrer Gesammtheit, es ihr anheimstellend, durch wen sie jedes Mal in, von ihr geordneter Weise das, ihr eingestiftete Amt üben, und durch dasselbe das, ihr befohlene Werk wirken mag, weßhalb er sich denn auch hier nur an den Petrus, dort an alle Apostel, hier nur an den engeren Jüngerkreis, dort an die Gesammtheit der Gläubigen mit seinem Thun und Reden wendet. Jede andere Auffassung der, in Rede gezogenen Schriftstellen, bringt uns, mindestens in ihren Consequenzen, die doch nicht ungezogen bleiben dürfen, in diametralen Widerspruch gegen den Fundamentalsatz der Kirche von der *justificatio sola fide Dei gratia*.

Das, von der Kirche durch das, ihr vom Herrn eingestiftete Amt gewirkte Christenthum, d. i. das, aus der *justificatio sola fide Dei gratia* gewordene neue Leben, setzt sich, wir mögen es nun als das des einzelnen Christen oder als das der gesammten Christenheit anschauen, immer und überall aus bußfertiger Abthun der Sünde und gläubigem Ergreifen der Gnade zusammen. Als solches findet es den, ihm entsprechenden Ausdruck, wo es sich um den einzelnen Christen handelt, in der Privatbeichte, wo es aber die gesammte Christenheit gilt, in dem Confiteor. Jene, die Privatbeichte, gehört der Seelsorge, diese, das Confiteor, dem Gemeindegottesdienste an. In beiden Acten aber haben wir den Christen als den Befreiten Christi vor uns. Daher ist aus beiden Acten alle und jede Zwingerei, die nur Heuchler macht, auszuschließen. In beiden Acten ist auch der Absolvent, da ihm die Herzenskündigung fehlt, die nur Gott, als der Allwissende, haben kann und hat, an nichts Anderes gewiesen, als an das Bekenntniß des Confitenten. Wird er belogen und betrogen, so trifft nicht ihn, sondern den Confitenten das Gericht Gottes, dem nur im Geiste und in der Wahrheit gedient werden kann, und

der darum, als der Heilige und Gerechte, nichts so ernst und unerbittlich straft, wie die Lüge. Daher haben wir, wo wir zu Trägern des, vom Herrn seiner Kirche eingestifteten Amtes geordnet sind, in Predigt und Lehre, wie in Pflege und Zucht der, uns, als ihren Hirten, anvertrauten Heerde Christi, mit aller Treue und allem Eifer darnach zu streben, daß wir durch Wort und Sacrament Buße und Glauben wirken, nicht aber Beichtinstitutionen zu schaffen, oder auch nur zu fördern, welche unsere Pflicht, die erschrockenen Herzen und verzagten Gewissen zu trösten und aufzurichten, in ein Recht verdrehen, das uns ermächtigt, die Gefreiten Christi, als deren Herren, unter, von uns gemachte Gesetzesjoche zu binden. Zu rechter Ausübung unseres Amtes aber werden uns in genügender Weise unsere Katechisationen in den Waffkuffen oder Paggasten, und unsere seelsorgerischen Unterredungen gelegentlich der Communicantenanmeldung verhelfen, zumal wenn wir uns nebenher unserer Schulmeister und Kirchenvorwünder, als unserer natürlichen und rechtlichen Gehilfen bedienen, anstatt nach auswärtigen, nicht naturwüchsig aus unserer Kirche hervorgegangenen, und nicht rechtlich von ihr geordneten Presbytern, Diaconen, Laienpredigern u. s. w. auszuschauen.

Ist nun aber die Privatbeichte überall da geschwunden, wo der Kirche Träger des Amtes fehlen, welche das volle Vertrauen ihrer Gemeindeglieder haben, und kann sie überhaupt, um ihrer Natur willen, nicht von außen her an diese oder jene Person gebunden, vielmehr von mir nur vor der Person gesprochen werden, die mein volles Vertrauen gewonnen hat, weil sie von mir als eine erkannt worden ist, welcher der Herr heiligen Geist eingehaucht hat, und ist andererseits das Confiteor, wiederum auch seiner Natur nach, so allgemein gehalten, daß es wohl die Sündhaftigkeit, als solche, nicht aber auch als zur Einzelsünde gewordene bekennt, und verlangt mein Christenthum, als solches, doch nicht nur ein Erkennen, sondern auch ein Bekennen meiner Sünde, und wiederum nicht nur ein Bekennen meiner Sündhaftigkeit, wie sie an und für sich da ist, sondern auch ein Bekennen derselben, wie sie zur Einzelsünde geworden ist, weil sich das Sündenbekenntniß vor Gott ebenso an dem Sündenbekenntnisse vor den Menschen als aufrich-

tiges bemißt, wie die Liebe zu Gott an der Liebe zum Nächsten, so ist die Beichte, wie wir sie in der Communicantenbeichte haben, mit innerer Nothwendigkeit, als Ersatz für die nicht mehr oder noch nicht vorhandene Privatbeichte, und als Ergänzung, des nicht genug bietenden Confiteors, naturwüchsig aus dem Christenthume, als solchem, hervorgewachsen, und zwischen die Privatbeichte und das Confiteor hingetreten.

Mit dieser Beichte haben wir es im vorliegenden Falle zu thun, denn die Privatbeichte ist Sache der, keineswegs an den Pastor gebundenen, vielmehr auch von Vater und Bruder zu übenden Seelsorge, und das Confiteor ist integrireder Theil des Gemeindegottesdienstes, und findet, als solches, seine Berücksichtigung in der Ordnung des Hauptgottesdienstes, wenn auch Communicantenbeichte und Confiteor vice versa auf einander zu reflectiren haben, weil, wie die Umstände nun einmal, in unserem Lande mindestens, liegen, die Communicantenbeichte in den Hauptgottesdienst, wenn nicht de regula, so doch meist, hineingezogen werden muß, und wir so in diesem an der respectiven Stelle bald das Confiteor, bald die Communicantenbeichte haben, wenn nicht, die Wirkung der Sache abschwächend und Ermüdung der Personen provocirend, Beichte auf Beichte folgen soll. Das ist von uns, wie unser Januarprotocoll, namentlich in seinen Paragraphen 7, 11 und 40, und die von uns aufgestellte Ordnung des Hauptgottesdienstes beweist, in genügender Weise geschehen.

Berfällt nun aber die Communicantenbeichte, wie jede Beichte, in die beiden Stücke des Sündenbekenntnisses und der Sündenvergebung, weil jenes diese zu seiner nothwendigen Folge, diese jenes zu ihrer nothwendigen Voraussetzung hat, und ist die Verkündigung der Absolution, wie der Buße, Sache der Predigt, welche, nach des Herrn Willen und Befehl, Buße und Vergebung der Sünden zu verkündigen hat, so ist in der Beichte die Absolution eben nicht zu verkündigen, sondern zu ertheilen, da die Beichte, wie wir sie haben, doch nur dann nothwendig und berechtigt ist, wenn sie das, in der Predigt Verkündigte applicirt, wie das Bewußtsein des Christen und der Christenheit das verlangt, und Application doch nur da ist, wo nicht gepredigt, son-

dem gehandelt wird. Die Absolution ist daher immer als Handlung zu fassen, und direct zu ertheilen. Wird die Absolution nur verkündigt, so ist sie völlig unmotivirte Wiederholung der Predigt. Wird sie aber mit der Retention verbunden, so nimmt sie mit der einen Hand, was sie mit der anderen giebt, und vernichtet sich in sich selbst. Läßt man endlich die Retention auf sie folgen, so macht man nur die letztere bleiben, denn das Herz des sündigen Menschen ist immer und überall erst trotzig und dann verzagt, und will daher erst gebrochen, und dann verbunden werden, nicht aber umgekehrt. Daher ist auch die Handauflegung der bloßen Handerhebung vorzuziehen.

Was man nun gegen die directe Absolution unter Handauflegung sagt, wird alles hinfällig, wenn man davon absteht, wovon man doch abstehen muß, nämlich davon, daß irgend ein Pastor irgend jemals und irgendwo das Prärogativ Gottes, d. i. die Herzenskündigung, habe. Diese fehlt jedem Pastor, wie jedem anderen Menschen, und er ist, gleich jedem anderen Menschen, in der Beichte, wie überall anderswo, an das, vor den Augen liegende Bekenntniß des Confitenten gewiesen, und bestimmt formulirte Bekenntnisse durch dieses und jenes Mittel schaffen wollen, heißt nur, Heuchler machen. Alles, was ich als Merkmal wirklicher rechtschaffener Buße fordere, wird der Heuchler am allerersten und allerleichtesten thun. So täusche ich mich nur selbst, wenn ich mehr fordere und gewinne, als eben vorhanden ist, und vermeine, eine Herzenskenntniß zu haben, die ich *re vera* doch nicht habe. Wozu aber ein Schein, der mir doch nur Ehre vor den Menschen, nicht aber auch ein unverletztes Gewissen vor Gott bringt?! Dazu sollen wir doch nicht Pharisäer sein, die Anderen Lasten binden, welche von ihnen selbst mit keinem Finger angerührt werden. Fragen wir doch erst nach unserer eigenen Privatbeichte, bevor wir die unserer Gemeindeglieder fordern! Endlich ist es ein häßlich Ding, die Herren mit anderem Maaße zu messen, als die Bauern, und von unseren Christen und Letzten zu fordern, was von unseren Deutschen nicht gefordert wird! Auch als Absolventen haben wir Gott, der ein Geist ist, im Geiste und in der Wahrheit zu dienen, und an der *justificatio sola fide Dei gratia*,

nicht aber an menschlichen Ordnungen und Gesetzen zu halten. Für die Herzensbeschaffenheit des Confitenten ist der Confitent, nicht der Absolvent verantwortlich. Dieser hat nur darauf zu achten, daß er, als Haushalter Gottes, treu erfunden werde, und mit dem, ihm anvertrauten Pfunde, der Absolution, wuchere, nicht aber dasselbe ins Schweißtuch wickle, und unter die Erde vergrabe. Was bei der Taufe und bei dem Abendmahle, wie bei der Predigt gilt, gilt auch bei der Absolution. Wer sie unwürdig empfängt, ist eben damit gerichtet, daß er sie unwürdig empfängt. Das habe ich zu predigen und zu lehren, und das habe ich zu treiben in Pflege und Zucht der, mir anvertrauten Heerde Christi, dessen gewiß, daß damit das, vom Herrn gewollte Lösen und Binden der Sünde eintritt. Zudem dürfen wir es doch nicht unbeachtet lassen, daß die Beichte, gleich der Taufe und dem Abendmahle, wie der Predigt, den erschrockenen Herzen und verzagten Gewissen Versöhnung, Trost, Frieden bringen, nicht aber dem Pastor als Institut für die von ihm anderweitig zu übende Zucht dienen soll.

Auf Grund des Gesagten möchte Folgendes zu wünschen sein.

1. daß der Absolution im Confiteor des Hauptgottesdienstes das Kreuzeszeichen unter Erhebung der Hände hinzugefügt werde.
2. daß die, in der Agende von 1832 der Beichtthandlung folgende Aufforderung zur Privatbeichte, wenn sie nicht schlechtweg gestrichen wird, wie sie doch de facto vielfach unterbleibt, ihren geeigneten Platz nach der Predigt auf der Kanzel erhalte. Es ist ja widersinnig, die eben Absolvirten zur Privatbeichte aufzufordern, während diese Aufforderung besten Sinn hat, wenn sie der Predigt folgt, also der Beichte am nächsten Sonnabende oder Sonntag vorausgeht, namentlich da, wo die hübsche Sitte im Schwange geht, daß die Communicanten den Hauptgottesdienst am Sonntage vor der Communion ebenso besuchen, wie am Communionstage, und auch am darauf folgenden Sonntage.
3. daß der Pastor in der Agende darauf hingewiesen werde, wie die Privatbeichte, ihrer Natur nach, nicht gefordert,

sondern nur angenommen werden könne, und er nicht sowohl das Recht, als vielmehr die Pflicht habe, dem vollen Bekenntnisse volle Absolution folgen zu lassen.

4. daß in dem Sündenbekenntnisse der Communicanten, wie wir es in der Agende von 1832 haben, nicht nur „Mißfallen“ in „Born“ umgesetzt, sondern auch der Schluß dahin geändert werde, daß die Confitenten sprechen: „Du wollest mir armem sündigem Menschen gnädig und barmherzig sein, mir alle meine Sünden vergeben, und mir Deines heiligen Cristes Kraft und Freudigkeit verleihen, Deine Gnade in Christa Jesu zu ergreifen, und dieser Gnade zu leben“.
5. daß das Kyrie des Confitentors auch in die Communicantenbeichte hineingenommen werde, um zu bezeugen, daß das, vom Pastor gesprochene Sündenbekenntniß das der Confitenten sei.
6. daß die Beichtfrage der Agende von 1832 nach dem, dem Worte Gottes und dem Bekenntnisse der Kirche volle Rechnung tragenden Bayrischen Agendenferne oder in meiner Weise umgesetzt werde, damit sie enthalte, was sie enthalten muß, um den Absolventen, so weit es möglich ist, der vollen Bußfertigkeit der Confitenten zu versichern.
7. daß die Absolution nicht in der, von Hörschelmann proponirten, nur das Recht des Absolventen hervorhebenden Form, sondern in der, in dem genannten Agendenferne gegebenen, oder der, von mir eingehaltene Weise, also die Pflicht des Absolventen betonende Weise ertheilt werde, weil dem Confitenten seine Sünde nicht sowohl vergeben werden darf, als vielmehr vergeben werden muß.
8. daß die Beichtbehandlung, wenn sie außerhalb des Hauptgottesdienstes vollzogen wird, nach dem Bußliede der Confitenten, zunächst ein Collectengebet, und dann Ps. 51 oder einen anderen Bußpsalm bringe, wie der Bayrische Agendenferne das mit Recht verlangt, weil keinem liturgischen Acte eine Schriftlection fehlen darf, wenn er nicht mangelhaft sein soll.

9. daß, was der Beichtthandlung nach der Agende von 1832 fehlt, sofern sie kein Schlußcollectengebet, kein Vaterunser, und keinen Segen hat, nach dem Bayrischen Agendenkerne derselben hinzugefügt werde, weil kein liturgischer Act ohne diese drei Stücke abschließen darf, wenn er auf Vollständigkeit soll Anspruch machen können, was nur dann wegfällt, wenn die Beichtthandlung in den Hauptgottesdienst hineingezogen wird, und da selbstverständlich an die Stelle des Confiteors tritt, weil es doch widersinnig ist, ein und dieselben Personen zweimal nach einander beichten zu lassen, wie es auch in der Agende von 1832 widersinnig ist, der, in den Hauptgottesdienst hineingezogenen Beichtthandlung nicht das gloria in excelsis folgen zu lassen, da es nach dieser doch noch mehr gefordert ist, als nach dem Confiteor.

Daß ich nicht gegen, sondern für den von Bierhuff propo- nirten Schlußpassus der Beicht-Vermahnung oder Rede bin, wissen meine Committenten von unserer Januaritzung her. Warum ich aber gegen Hörschelmanns Absolutionsformel in dem siebenten der vorstehenden neun Punkte eingetreten bin, habe ich am respectiven Orte gesagt. Das Absolviren ist nicht in unser Belieben gegeben. Wer das Amt der Kirche übt, muß absolviren, wo Sündenbekenntniß vorliegt, damit der Wille unseres Herrn geschehe. Bin ich aber auch noch gegen den Schlußpassus des Sündenbekenntnisses eingetreten, wie die Agende von 1832 ihn giebt, und unser Comité ihn emendirt hat, „Besserung“ in „Heiligung“ umsetzend, so habe ich das gethan, weil wir sündigen Menschen nicht zu viel auf die, in unserer Schwachheit weit überwindende Gnade Gottes hingewiesen werden können, und nur zu leicht den Muth verlieren, wenn uns diese Gnade nicht immer vor den Augen steht, Ermuthigung daher immerfort bedürfen.

Nunmehr kann ich die, mir aufgetragenen Formulare geben.

## Die Beichtthandlung außerhalb des Hauptgottesdienstes.

1. Die Gemeinde singt ein Beichtlied, sei es: „Aus tiefer Noth“, oder ein anderes, und unter dem letzten Verse tritt der Pastor vor den Altar.
2. Der Pastor spricht: Lasset uns beten. (Zum Altar gewandt und auf den Knien.) Herr Gott, himmlischer Vater, wir liegen vor Dir, nicht auf unsere Gerechtigkeit, denn was für Gerechtigkeit können wir vor Dich bringen, die wir alle Tage in Gedanken, Worten und Werken, und mehr sündigen, als wir zu zählen vermögen, sondern auf Deine große Barmherzigkeit, die Dich getrieben hat, Deinen lieben Sohn, unsern Herrn Jesum Christum zu senden, daß er das Verlorene suche und selig mache. Um desselben, Deines lieben Sohnes, unseres Heilandes willen, sieh erbarmend auf uns nieder, und schenke uns ein zerbrochenes Herz, und einen geängsteten Geist, auf daß wir die Opfer vor Dich bringen, welche Dir wohlgefällig sind, und erfahren, daß Du uns alle unsere Sünden vergiebst und uns von aller unserer Untugend reinigst, wo wir Dir unsere Sünden bekennen. Amen. (Oder ein anderes freies Gebet.)
3. Der Pastor verliest Ps. 51, oder einen anderen Bußpsalm.
4. Der Pastor hält die Beichtrede, entweder eine, der, in dem Bayrischen Agendenkerne gegebenen, oder eine freie, fügt aber jedesmal der Rede folgende Worte hinzu: Bevor ihr nun vor Gott die Beichte sprecht, und die Vergebung der Sünden empfanget, wolle

wohl zu Herzen nehmen und bedenken, daß nur Solche zur Absolution kommen mögen, die ihre Sünden erkennen und bekennen, und von ihnen lassen wollen, sich auch allein der Gnade und Barmherzigkeit Gottes in Christo getrösten. Dagegen sollen alle Unbußfertigen und Ungläubigen, und Alle, die in ihren Sünden beharren, wohl wissen, daß Gott ihnen ihre Sünden nicht vergiebt, sondern daß sie ihnen behalten werden auf den Tag des Gerichts, so sie nicht umkehren und Buße thun. Gott läßt sich nicht spotten, denn der Herr wird sein Volk richten, und schrecklich ist es, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen. Darum siehe an die Güte und den Ernst Gottes, den Ernst an denen, die gefallen sind, die Güte aber an dir, so fern du an der Güte bleibest.

5. Der Pastor spricht: Geliebte in Christo! Nachdem ihr das Wort Gottes gehört habt, so wollet euch nun vor Ihm demüthigen, und Ihm eure Sünden bekennen. Leget demnach eure Beichte ab mit bußfertigem und gläubigem Herzen: (zum Altare gewandt, und auf den Knien) Allmächtiger Gott, barmherziger Vater! Ich armer sündiger Mensch bekenne Dir alle meine Sünden in Gedanken, Worten und Werken, wodurch ich Deinen Zorn und Deine Strafe zeitlich und ewig wohl verdient habe. Sie sind mir aber alle herzlich leid, und reuen mich sehr, und ich bitte Dich, um Deiner überschwänglichen Barmherzigkeit, und um des bitteren Leidens und Sterbens Deines lieben Sohnes Jesu Christi willen, Du wollest mir armem sündhaftem Menschen gnädig und barmherzig sein, mir alle meine Sünden vergeben, und mir Deines heiligen Geistes

Kraft und Freudigkeit verleihen, Deine Gnade in Christo Jesu zu ergreifen, und dieser Gnade zu leben. Amen.

6. Die Gemeinde singt: Herr, erbarme dich; Christe, erbarme dich; Herr, erbarme dich.
7. Der Pastor spricht: Damit ihr dieses demüthige Bekenntniß eurer Sünden auch alle selbst mit eurem Ja bestätigt, frage ich euch: Sind euch eure Sünden von Herzen leid, und seid ihr betrübt, daß ihr Gott erzürnt habt? Glaubet ihr auch daß Gott euch gnädig ist, und euch durch Jesum Christum, Seinen Sohn, alle eure Sünden aus lauter Gnade vergeben will? Wollt ihr auch Gott dankbar sein, euer Leben von Herzen bessern, von Sünden ablassen, und in Gottseligkeit leben gegen Gott und Menschen? Begehrt ihr auch die heilige Absolution, daß ich euch im Namen Jesu Christi Vergebung aller eurer Sünden sprechen soll, und glaubet ihr, daß diese Absolution im Himmel gelte, und vor Gott kräftig sei? So sprecht: Ja. Oder in meiner Weise: Wo ihr nun alle eure Sünden von Herzen bereuet und abbittet, euch des theuren Verdienstes unseres Herrn Jesu Christi getröstet, fest glaubt, daß mein Vergeben nicht mein, sondern Gottes sei, und auch bereit seid, der Gnade Gottes in euch Raum zu schaffen, so sprecht nun: Ja.
8. Die Confitenten sprechen: Ja.
9. Der Pastor spricht: Der allmächtige und barmherzige Gott vergiebt euch eure Sünde; und ich aus Befehl unseres Herrn Jesu Christi, anstatt der heiligen Kirche spreche euch frei, los und ledig aller eurer Sünde im Namen Gottes, des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. (+) Amen.

10. Der Pastor legt nun den, vor den Cancellen tischweise niederknien den Confitenten, während die Gemeinde singt: „Wir danken dir, Herr Jesu Christ, daß du für uns gestorben bist“, und, wenn nöthig, auch noch „Die Seele Christi heilge mich“, die Hände auf unter den Worten: Nehmet hin die Gnade Gottes, und die Vergebung aller eurer Sünden im Namen Gottes, des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes.
11. Der Pastor entläßt die Absolvirten tischweise unter den Worten: Seid getrost, euer Glaube hat euch geholfen, eure Sünde ist euch vergeben, gehet hin in Frieden. (+) Amen.
12. Der Pastor spricht: Lasset uns beten. (Zum Altar gewandt und auf den Knien). Allmächtiger, ewiger Gott, wir sagen Dir Lob und Dank, daß Du Dich unser erbarmet, und uns alle unsere Sünden vergeben hast, und bitten Dich, Du wollest uns im rechten einzigen Glauben stärken und festigen, daß wir bis ans Ende bewahren, was wir empfangen haben, und Niemand uns unsere Krone nehme. Erhöre uns um Deines lieben Sohnes, unseres Herrn Jesu Christi willen, in dessen Namen wir sprechen: Vater unser u. s. w. Amen. (Oder ein anderes freies Gebet, aber immer mit dem Vater unser.)
13. Der Pastor spricht den Aaronischen Segen.
14. Die Gemeinde singt: „Was kann mir denn nun schaden der Sünden große Zahl, ich bin bei Gott in Gnaden“, oder: „Der Grund, da ich mich gründe, ist Christus und sein Blut“, oder einen anderen passenden Liedervers als Analogon des gloria in excelsis.

## Die Beichthandlung innerhalb des Hauptgottesdienstes.

1. Die Gemeinde singt ein Beichtlied.
  2. Der Pastor verliest den Introitus.
  3. Gloria patri.
  4. Der Pastor spricht ein, die Confitenten an den Altar rufendes Invitatorium.
  5. Der Pastor hält die Beichtrede mit dem oben unter Punct 4 gegebenen Schluffe.
  6. Beichtbekenntniß. (Oben Pct. 5.)
  7. Kyrie. (Oben Pct 6.)
  8. Beichtfrage. (Oben Pct. 7.)
  9. Beichtantwort. (Oben Pct. 8.)
  10. Absolution. (Oben Pct. 9.)
  11. Handauflegung. (Oben Pct. 10.)
  12. Entlassung. (Oben Pct. 11.)
  13. Gloria in excelsis.
-